# Beitrittserklärung Wirtschaftsforum nach § 3 Satz 2 der Satzung

# Norden e.V



Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Wirtschaftsforum Norden e.V. Kam nal na Nörden.

Die Vereinssatzung, die Anlage dieser Beitrittserklärung ist, wird hiermit anerkannt. Es gilt die Beitragsordnung, die jeweils durch die Jahreshauptversammlung beschlossen (zuletzt am 26.02.2004) wurde. Die Beiträge (netto) betragen demnach – jährlich – wie folgt:

Angehörige der freien Berufe		240,00€
alle anderen Betriebe	bis 2 Mitarbeitende	240,00 €
	bis 4 Mitarbeitende	420,00 €
	bis 10 Mitarbeitende	720,00 €
	bis 20 Mitarbeitende	960,00€
	über 20 Mitarbeitende	1.200,00€

Kosten für Sonderaktionen (z.B. Feste, Weihnachtsbeleuchtung o.ä. sind im Jahresbeitrag nicht enthalten)

Ich/wir sind Alleininhaber, bzw. beschäftige/n	_ Mitarbeitende.
Ich/wir melde/n somitPersonen an	

Der Beitrag wird mittels Rechnung angefordert und soll vom u.a. Bankkonto eingezogen werden. Ich erteile dem Wirtschaftsforum Norden e.V. hiermit ein SEPA-Lastschriftmandat, welches ich unabhängig von der Mitgliedschaft widerrufen kann.

Firmenname											
Ansprechpartner											
Anschrift											
Telefon											
Email											
Internet											
Bankverbindung	IBAN	D	Е								
	BIC										
	Bankname								·		
	Kontoinhaber (falls abweichend)										

- O Ich möchte zukünftig Informationen vom WFN erhalten
- O Ich willige in die erforderliche Datenverarbeitung ein. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum	Unterschrift

(BIC: GENODEF1MAR)

## Satzung

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

## Wirtschaftsforum Norden e. V. Kam mal na Nörden

- 2. Sitz des Vereins ist Norden; der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz e. V..
- 3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### <u>§ 2</u> Vereinszweck

- 1. Der Verein hat den Zweck, die Wirtschaftskraft und Attraktivität Nordens zu steigern. Dieser Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Beteiligung an und Organisierung von Werbemaßnahmen und anderen Aktionen im Rahmen des Vereinszweckes.
- 2. Der Verein nimmt die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Norder selbstständigen Mittelstandes auf regionaler und überregionaler Ebene wahr und versteht sich als deren Vertreter auf wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Gebieten.
- 3. Dieser Vereinszweck soll insbesondere durch die Durchführung von Marketingmaßnahmen und sonstigen Projekten im Rahmen des Vereinszweckes erreicht werden.
- 4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein strebt eine Steuerbefreiung für Wirtschaftsverbände gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftssteuergesetzes an.
- 5. Eine enge Zusammenarbeit des Vereins mit den Kommunen und Gewerbevereinen des Norderlandes wird angestrebt.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie eine Gesellschaft werden.
- 2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; über die Annahme des Eintrittsantrages entscheidet der Vorstand.
- 3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei einer juristischen Person durch Auflösung, sonst durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist.
- 2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch förmliche Ausschlusserklärung des Vorstandes, der hierzu der Zustimmung des Beirates bedarf. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins im erheblichen Maße geschadet hat oder über länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen oder Beteiligungen an solchen nicht erstattet.

#### § 5

#### Mittel des Vereins

- 1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Einnahmen aus Sonderaktionen.
- 2. Der jährliche Beitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung, die Umlage der Kosten für Sonderaktionen werden vom Vorstand festgesetzt. Sämtliche Zahlungen an den Verein werden durch Bankeinzug erhoben.
- 3. Aktive Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

## <u>§ 6</u> Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch einfachen Brief. Die Einladung ist zwei Wochen vor der Versammlung an die vom Mitglied zuletzt benannte Adresse abzusenden.
- 2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
  - b) Die Wahl von evtl. Rechnungsprüfern.
  - c) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes.
  - d) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
  - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Angelegenheiten, deren Beschlussfassung sie sich wegen der besonderen Bedeutung für den Verein im Einzelfall vorbehält.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- 6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7. Über Anträge und Abänderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

#### <u>§ 7</u> Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus:
  - a) Dem Vereinsvorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer.
- 2. Der Vereinsvorsitzende wird mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Wird diese nicht im ersten Wahlgang erzielt, so findet eine Stichwal zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.
- 3. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 5. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### § 8 Beirat

- Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat bestellt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird; zwei weitere Mitglieder kann der Vorstand bestellen.
- 2. Die Amtsdauer des Beirates bestimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

## § 9 Jahresabschluß

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres (=Geschäftsjahres) legt der Vorstand einen Geschäftsbericht mit Jahresabschluss vor. Die Mitgliederversammlung

darf den Jahresabschluss nur verabschieden, wenn über die Deckung eines evtl. Defizits mitentschieden wird.

## § 10 Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederstimmen.
- 2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.